

Standardauflagen für Wahlwerbung

Bei der Aufstellung der Großplakate sind folgende Auflagen zu beachten:

- Das Plakat darf sich nicht außerhalb geschlossener Ortschaften befinden.
- Das Plakat muss einen Abstand von mind. 3 m zur Straße bzw. 1 m zum Geh- und Radweg einhalten.
- Die Aufstellung darf erst 6 Wochen vor der Europawahl erfolgen.
- Das Plakat darf keine Sichtbeeinträchtigung verursachen. Verkehrszeichen oder andere Verkehrseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder beeinträchtigt werden.
- Die Plakattafel ist so aufzustellen, dass sie den anerkannten Regeln der Technik genügt (vor allem kipp- und sturmsichere Verankerung). Die Standsicherheit der Werbeanlage ist mindestens einmal wöchentlich zu überprüfen.
- Vor Beginn der Aufstellung haben Sie sich zu erkundigen, ob in diesem Bereich Kabel oder dergleichen verlegt sind.
- Die Plakatwand ist alsbald nach der Wahl wieder abzubauen.
- Der Standort muss sowohl mit der Gemeinde als auch mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer abgestimmt sein.
- Durch diese Stellungnahme ergeht kein Anspruch auf Nutzung des beantragten Standortes. Das Aufstellen eines Wahlplakates einer anderen Partei ist ebenso möglich.
- Ferner verweisen wir auf die Ausführungen der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Februar 2013 Az.: IC2-2116.1-0